

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2021

Nr. 2021/1742

Buchegg (Ortsteil Bibern): Erschliessungsplan Fernwärme

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme, bestehend aus dem Situationsplan und dem Schnittplan, zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Allgemein

Im Ortsteil Bibern der Gemeinde Buchegg soll ein neuer Wärmeverbund mit einer Holzschnitzelanlage erstellt werden. Die Heizzentrale kommt in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu liegen und wurde von der Gemeinde bereits bewilligt.

Für das Fernwärmeleitungsnetz ist ein Erschliessungsplan notwendig. Das vorgesehene Leitungsnetz quert an je drei Stellen die Kantonsstrasse sowie den Biberenbach. Auch Landwirtschaftsgebiet ist von der Leitungsführung betroffen.

Dem Erschliessungsplan kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Die entsprechenden Auflagen für den Bau sind im vorliegenden Beschluss festgehalten. Ebenfalls wird die wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

2.2 Gewässer

Mit dem Neubau der Fernwärmeleitung muss der Biberenbach dreimal gequert werden. Alle drei Querungen kommen in den Gewässerraum des Biberenbachs zu liegen. Nach Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen - namentlich auch das Verlegen von Werkleitungen - auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern bedürfen ferner einer wasserrechtlichen Bewilligung (Nutzungsbewilligung) nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Die Überquerung eines Baches kann bewilligt werden, wenn stichhaltige Gründe dies rechtfertigen und dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat das Gesuch geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutz- und wasserrechtlichen Bewilligung erfüllt sind und die Bewilligung erteilt werden kann.

2.3 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Mai 2021 bis 19. Juni 2021. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss den Erschliessungsplan am 27. Januar 2021 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärme der Gemeinde Buchegg, bestehend aus dem Situationsplan und dem Schnittplan, wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.3 Die Bewilligung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 3.3.1 Grabarbeiten (auch grabenlose Strassenquerungen) im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Für alle Querungen ist deshalb das "Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal" (siehe Internet www.avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) dem Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, spätestens ein Monat vor Baubeginn einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt / berechnet.
 - 3.3.2 Der Deckbelag der Hauptstrasse in Bibern wurde im Abschnitt Archstrasse bis zum westlichen Ortsausgang im Jahr 2020 ersetzt. In diesem Bereich sind drei Strassenquerungen geplant. Diese Querungen müssen grabenlos ausgeführt werden. Dies ist gemäss dem technischen Bericht auch vorgesehen. Sollten die geplanten Spülbohrungen nicht möglich sein, kann eine Aufbruchbewilligung nur mit entsprechenden Auflagen in Aussicht gestellt werden. Der Belag wäre im Bereich der Querungen jeweils auf einer Länge von mindestens 25 m zu ersetzen. Detaillierte Angaben folgen im Rahmen des Aufbruchgesuchs.
 - 3.3.3 Auch die letzte Sanierung der Hessigkofenstrasse liegt nicht lange zurück. Der Belag wurde im Bereich der vorgesehenen Querung im Jahr 2017 erneuert. Somit gelten auch hier die erhöhten Anforderungen im Falle eines Aufbruchs. Der im technischen Bericht erwähnte, grabenlose Einbau ist klar zu bevorzugen.
 - 3.3.4 Westlich der Archstrasse verläuft die Fernwärmeleitung parallel zur Hauptstrasse ausserhalb des Strassenraums. Wir gehen anhand der Pläne davon aus, dass ein genügender Abstand zum Strassenkörper vorhanden ist, sodass keine Setzungsschäden an der Kantonsstrasse zu erwarten sind.
 - 3.3.5 Die Buslinie 886 Lohn-Lüterkofen - Bibern - Gächliwil - Schnottwil verkehrt über die Hessigkofenstrasse und die Hauptstrasse. Der Betrieb der Buslinie muss während der gesamten Bauzeit der Fernwärmeleitungen aufrechterhalten werden können und darf durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

- 3.3.6 Das Kulturland muss so behandelt werden, dass es nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet werden kann. Insbesondere müssen die Fruchtfolgeflächen (FFF) geschont und weiterhin den Qualitätskriterien gemäss Vollzugshilfe zum Sachplan FFF entsprechen.
- 3.3.7 Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitung von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.
- 3.3.8 Die vermutlich notwendigen Installationsplätze und allenfalls Baupisten sind ausreichend zu befestigen, um Verdichtungen zu vermeiden.
- 3.3.9 Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) sind wiederherzustellen und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt. Allfällige Beschädigungen/Reparaturen und Verlegungen sind zu Handen der Gemeinde und dem Amt für Landwirtschaft zu dokumentieren. Die Gemeinde als Werkeigentümerin ist zur Bauabnahme einzuladen.
- 3.3.10 Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind den Bewirtschaftern nach den Regeln und Ansätzen des Bauernverbandes korrekt zu entschädigen und sie sind über die Bauarbeiten rechtzeitig zu informieren. Die betroffenen Biodiversitätsförderflächen sind anschliessend mit einer vom Bund bewilligten Saatmischung für extensive Wiesen wieder anzusäen.
- 3.3.11 Alle Erdarbeiten sind bodenschonend durchzuführen, gemäss guter fachlicher Praxis, analog den Ausführungen des Merkblattes "Bodenschutz bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben und Leitungsbauten" (verfügbar unter <https://so.ch/afu-publikationen>, Suchbegriff "Leitungsbau").
- 3.3.12 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung (Referenz: Bodenmessnetz-Station Aetigkofen, www.bodenmessnetz.ch) sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und zwischengelagert werden.
- 3.3.13 Alle Transporte auf Kulturerde müssen mit geeigneten Fahrzeugen erfolgen, welche keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.3.14 Um eine Verschleppung von allfällig schadstoffbelastetem Oberboden zu verhindern, muss sämtlicher abgetragener Boden am Entnahmeort für die Wiederfüllung / Rekultivierung des Grabens eingesetzt werden.
- 3.3.15 Beim Wiedereinfüllen des Grabens sind die Materialien in ihrer natürlich richtigen Reihenfolge einzubringen, d.h. der Oberboden zuoberst. Die Materialverdrängung durch die Fernwärmeleitung ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des Untergrundmaterials zu kompensieren. Das überschüssige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- 3.3.16 Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein.
- 3.4 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall werden erteilt.

- 3.5 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.6 Die Gemeinde Buchegg hat für die 3-malige Unterquerung des Biberenbachs, eine nach § 53 Abs. 1 lit. a und § 56 lit. b Ziffer 1 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) einmalige Nutzungsgebühr von Fr. 300.00 an das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau; Kto. 4240000/81371/TP313) zu bezahlen.
- 3.7 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr (inkl. Nutzungsgebühr) von Fr. 3'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'323.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Nutzungsgebühr:	Fr.	300.00	(4240000 / 81371 / TP 313)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>3'323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (Fas)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung

(Einschreiben)

Bauverwaltung Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Buchegg
[Ortsteil Bibern]: Genehmigung Erschliessungsplan Fernwärme)